

# *Barrierefreies Bauen und Wohnen im Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen*

## Präambel

### Zukunftsfähige Bau- und Wohnmodelle

Mit dem **demografischen Wandel** kommen gravierende Veränderungen auf uns zu. Diese Veränderungen betreffen nahezu alle Lebensbereiche auch das Bauen und Wohnen.

Die durchschnittliche Lebenserwartung ist seit 1950 um 20 Jahre gestiegen und wird sich bis 2050 voraussichtlich um weitere zehn Jahre erhöhen. Das statistische Bundesamt geht davon aus, dass der Anteil der ab 60jährigen von heute unter 25 % bis zum Jahr 2050 auf 36,7 % ansteigen wird. Die Altersgruppe der ab 80jährigen wird am schnellsten wachsen. Ihre Zahl wird sich im Laufe der kommenden 50 Jahre voraussichtlich mehr als verfünffachen.

Als Folge dieser Entwicklung ist mit der Verdoppelung der Zahl der Pflegebedürftigen zu rechnen. Andererseits wird der Anteil der zu Hause gepflegten Menschen – heute sind das 70 % der Pflegebedürftigen – deutlich sinken.

25% der Landkreisbevölkerung sind zur Zeit über 60 Jahre alt. Bis zum Jahre 2020 wird dieser Anteil auf ca. 30% ansteigen.

Auf ihre Präferenzen befragt, möchten die meisten Menschen in ihrem angestammten Wohnumfeld alt werden. Bisher sind aber die wenigsten Wohnungen und Häuser auf die Bedürfnisse der älteren Menschen in Bezug auf Barrierefreiheit ausgerichtet.

Der Landkreis möchte diese Entwicklung durch **gezielte Förderung von präventiven Maßnahmen der Bauherren** auffangen und entsprechende barrierefreie Bau- bzw. Wohnraumanpassungs-Maßnahmen fördern.

Entsprechend einem regionalen seniorenpolitischen Gesamtkonzept, soll gemäß Art. 69 Abs. 2 AGSG, nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ die Lebenswelt älterer Menschen die notwendigen Versorgungsstrukturen, sowie neue Wohn- und Pflegeformen im ambulanten Bereich umfassen.

Barrierefreies Bauen und Wohnraumanpassung können den Umzug in ein Alten- oder Pflegeheim um viele Jahre verzögern bzw. überflüssig machen.

Ggf. mit Hilfe von flankierenden Maßnahmen der Versorgung ist eine weitgehend selbständige Lebensführung außerhalb stationärer Einrichtungen erreichbar.

Diese Förderrichtlinien entstanden im Benehmen mit der Regierung von Oberbayern, (Frau Bauoberrätin Helga Tichai) und dem Amt für Wohnungswesen im Landratsamt, (Herrn Zimmermann), für deren Unterstützung wir herzlich danken.

Der Arbeitskreis für Seniorenarbeit hat sich in seiner Sitzung vom 30.10.2008 intensiv mit den Richtlinien beschäftigt und diese entsprechend modifiziert.

## I. Rechtliche Grundlagen

Nach **§ 4 des Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)** sind bauliche Anlagen barrierefrei, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

### *§ 4 BGG Barrierefreiheit*

*Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der*

*allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.*

**Art. 48 Abs. 1 BayBO** fordert bei einem Hausbau mit mehr als zwei Wohnungen ein barrierefrei erreichbares Geschoss und in den Wohnungen dieses Geschosses müssen die Wohn- und Schlafräume, Toilette, Bad und Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein.

Art. 48 BayBO Barrierefreies Bauen

*(1) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; Abs. 4 Sätze 1 bis 5 sind anzuwenden. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische sowie der Raum mit Anschlussmöglichkeit für eine Waschmaschine mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Art. 37 Abs. 4 bleibt unberührt.*

*(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe in der allgemein üblichen Weise zweckentsprechend genutzt werden können. Diese Anforderungen gelten insbesondere für*

1. *Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,*
2. *Tageseinrichtungen für Kinder,*
3. *Sport- und Freizeitstätten,*
4. *Einrichtungen des Gesundheitswesens,*
5. *Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,*
6. *Verkaufsstätten,*
7. *Gaststätten, die keiner gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedürfen,*
8. *Beherbergungsstätten,*
9. *Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.*

*Sie gelten nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden können. Die Anforderungen an Gaststätten, die einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedürfen, sind im Rahmen des gaststättenrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu beachten.*

*(3) Für bauliche Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern genutzt werden, wie*

1. *Tagesstätten, Werkstätten und Heime für Menschen mit Behinderung,*
2. *Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime gilt Abs. 2 nicht nur für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile, sondern für alle Teile, die von diesem Personenkreis genutzt werden.*

*(4) Bauliche Anlagen nach Abs. 2 und 3 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 v.H. geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten griffsichere Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen. Art. 37 Abs. 4 gilt auch für Gebäude mit einer geringeren Höhe als nach Art. 37 Abs. 4 Satz 1, soweit Geschosse mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.*

*(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderung oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können, bei Anlagen nach Abs. 1 auch wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs. Bei bestehenden baulichen Anlagen im Sinn der Abs. 2 und 3 soll die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ein gleichwertiger Zustand hergestellt wird, wenn das technisch möglich und dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist.*

## II. Qualitätsanforderungen an barrierefreies Bauen und Wohnen bzw. Anpassungsmaßnahmen

Welche Anforderungen an die Barrierefreiheit für die **Wohnungen für Rollstuhlfahrer** gestellt werden müssen, regelt die **DIN 18025 Teil 1**, Spezialwohnungen für Rollstuhlfahrer.

Welche Vorgaben **sonstige barrierefreie Wohnungen** zu erfüllen haben, ist in der **DIN 18025 Teil 2**, Senioren, Menschen mit Seh-, Hör- und Gehbehinderungen, Klein- und Großwüchsige niedergelegt.

### III. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird **der Bau von barrierefreien Ein- bis Vierzimmerwohnungen zwischen 40 m<sup>2</sup> und maximal 100 m<sup>2</sup> Wohnfläche und der Bau von barrierefreien Ein- und Zweifamilienhäusern** im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen. Gefördert wird auch die nachträgliche Wohnungsanpassung. Hierzu ist das schriftliche Einverständnis des Vermieters erforderlich und dem Amt vorzulegen. Es werden auch Einzelmaßnahmen gefördert, wenn damit auf Dauer Barrierefreiheit erzielt wird. Für einen alleinstehenden Rollstuhlfahrer muss die Wohnung mindestens 55 m<sup>2</sup> Wohnfläche umfassen (bei Neubau).

#### **Programm A (Umbau):**

Förderfähig ist die Schaffung von barrierefreiem Wohnraum durch Anpassungsmaßnahmen im Bestand.

#### **Programm B (Modernisierung):**

Förderfähig sind Einzelmaßnahmen die zur barrierefreien Erschließung des Wohnungsbestandes beitragen. Die Bewilligungsstelle entscheidet darüber, ob die Maßnahme geeignet ist. Gefördert werden 10% der Gesamtkosten, maximal € 10.000.

#### **Programm C (Neubau):**

Förderfähig ist der Neubau barrierefreier Wohnungen und Eigenheime

1. Bei Fremdnutzung ist Voraussetzung, dass das Vorhaben in der Nähe von Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen liegt. Die Bewilligungsstelle entscheidet, ob der Gebäudestandort diese Kriterien ausreichend erfüllt. In den Miet- oder Kaufverträgen ist auf die Förderung durch den Landkreis hinzuweisen.
2. Zuschussfähig ist die Anzahl der barrierefreien Wohnungen, die über die von der BayBO geforderte Anzahl an barrierefrei zu schaffenden Wohnungen hinaus geht oder von dieser nicht erfasst ist (z.B. Ein- und Zweifamilienhäuser)
3. Die Förderhöhe richtet sich danach, ob die Maßnahme nach **DIN 18025 Teil 1 oder DIN 18025 Teil 2** durchgeführt wird.

### Förderhöhe für Bauvorhaben oder Anpassungsmaßnahmen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen:

#### Neubau und Umbau:

nach DIN 18025 Teil 1 **rollstuhlgerecht**

Wohnungstyp	Förderhöhe
Ein-Zimmer-Wohnung	5.000,00 €
Zwei-Zimmer-Wohnung	6.000,00 €
Drei-Zimmer-Wohnung	7.000,00 €
Vier-Zimmer-Wohnung	8.000,00 €

#### Neubau und Umbau:

nach DIN 18025 Teil 2 **barrierefrei**

Wohnungstyp	Förderhöhe
Ein-Zimmer-Wohnung	3.500,00 €
Zwei-Zimmer-Wohnung	4.000,00 €
Drei-Zimmer-Wohnung	5.000,00 €
Vier-Zimmer-Wohnung	6.000,00 €

#### einzelne Umbaumaßnahmen:

Eine Förderung einzelner Umbaumaßnahmen ist möglich, darf jedoch insgesamt die Förderhöhe für Neubau/Umbau nicht übersteigen.

#### **Fördergrundsätze:**

- Ein Rechtsanspruch auf die kommunale Förderung besteht erst mit Zustellung des Bewilligungsbescheides. **Fördergelder stehen unter Haushaltsvorbehalt**, d. h. sie können nur in dem Umfang gewährt werden, wie entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind.
- Die Fördermittel werden in der Reihenfolge des Antragseingangs bereitgestellt. Auf eine regionale Verteilung der Fördermittel wird hingewirkt.

Nach Prüfung des Vorhabens und Bewilligung des Antrages wird die erste Hälfte der Förderung ausgezahlt.

Die zweite Hälfte der Förderung wird nach abgeschlossener Maßnahme entsprechend der Vorhabensbeschreibung, Vorlage der Ausgabenbelege und abschließender Prüfung durch den Bautechniker oder Beauftragten ausgezahlt.

- Personen, die bereits Eigentümer von ausreichendem (barrierefreiem) Wohnraum sind können nicht gefördert werden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Wohnraum jetzt vermietet ist oder selbst genutzt wird.
- Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss sichergestellt sein.
- **Baumaßnahmen, die bereits vor der Antragstellung begonnen oder in Auftrag gegeben wurden, werden nicht mehr gefördert.**

#### **IV Inkrafttreten**

Die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des barrierefreien Bauens und Wohnens treten zum **01.05.2009** in Kraft und haben eine Laufzeit von drei Jahren.

Anlage 1

**Kostenvergleich Barrierefreies Wohnen zu Hause oder stationäre Betreuung**

Im Vergleich zur stationären Heimbetreuung sind Anpassungsmaßnahmen im Sinne der barrierefreien Wohnraumgestaltung bzw. Baumaßnahmen zur Schaffung von barrierefreiem Wohnraum nach den o.a. DIN-Normen für den Kostenträger in der Regel die günstigere Alternative, weil diese einmaligen Maßnahmen häufig ein um Jahre verlängertes Verbleiben in der eigenen Wohnung/im eigenen Haus ermöglichen.

Möglicher Bedarf bei stationärer Betreuung

Nach den Ergebnissen des statistischen Bundesamtes (2007) betragen die Heimentgelte in Bayern im Durchschnitt:

	<i>Pflege</i>	<i>Unterkunft und Verpflegung</i>	<i>Investitions- anteil</i>	<b>Gesamt</b>	<b>Monatlich somit</b>
Pflegestufe I	49 €	17 €	9 €	75 €	2280 €
Pflegestufe II	61 €	17 €	9 €	87 €	2650 €
Pflegestufe III	70 €	17 €	9 €	96 €	2920 €

Die monatlichen Durchschnittsrenten der alten Bundesländer betragen nach der Statistik der Deutschen Rentenversicherung (2006):

	Männer	Frauen
Erwerbsunfähigkeitsrente	773 €	648 €
Altersrente	969 €	465 €
Witwen-/Witwerrente	220 €	547 €

Nur etwa 20% der Rentner verfügen neben ihrer Rente noch über Zusatzeinkommen.

Die Mehrzahl der Heimbewohner sind Frauen, weil diese eine höhere Lebenserwartung haben wie die Männer. Nahezu die Hälfte aller Heimbewohner sind von Sozialhilfeleistungen abhängig.

Legt man also die durchschnittlichen Heimkosten bei Pflegestufe I mit 2280 € monatlich und die durchschnittliche Altersrente einer Frau mit 465 € zu Grunde, entsteht bereits ein monatlicher Fehlbetrag von 1815 €. Davon übernimmt die Pflegekasse 1023 €. Den Rest von 792 € monatlich muss der Sozialhilfeträger zuzahlen (zuzüglich Barbetrag 94,77 € monatlich, zuzüglich Bekleidung 28,50 € monatlich), somit insgesamt rd. 915 € monatlich und pro Jahr rd. 11.000 €.

Allein aus finanziellen Erwägungen würde es sich daher auszahlen in barrierefreies, senioren- und behindertengerechtes Bauen und Wohnen zu investieren. Dabei berücksichtigt man auch noch die Interessenslage der alten und/oder behinderten Menschen.

## Anlage 2

Für besondere Personengruppen kann das barrierefreie Bauen und Wohnen gem. den nachfolgenden Bestimmungen gefördert werden:

 **Eingliederungshilfe nach § 53 ff. SGB XII. Zuständig: Bezirk Oberbayern**

### **SGB XII § 53 Leistungsberechtigte und Aufgabe**

*(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.*

*(2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.*

*(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.*

*(4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch*

 **Altenhilfe nach § 71 SGB XII Zuständig: Landkreis**

### **SGB XII § 71 Altenhilfe**

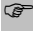
*(1) Alten Menschen soll außer den Leistungen nach den übrigen Bestimmungen dieses Buches Altenhilfe gewährt werden. Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.*

*(2) Als Leistungen der Altenhilfe kommen insbesondere in Betracht:*

1. *Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, wenn sie vom alten Menschen gewünscht wird,*
2. *Leistungen bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,*
3. *Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Aufnahme in eine Einrichtung, die der Betreuung alter Menschen dient, insbesondere bei der Beschaffung eines geeigneten Heimplatzes,*
4. *Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste,*
5. *Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,*
6. *Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit nahe stehenden Personen ermöglichen.*

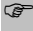
*(3) Leistungen nach Absatz 1 sollen auch erbracht werden, wenn sie der Vorbereitung auf das Alter dienen.*


*(4) Altenhilfe soll ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen geleistet werden, soweit im Einzelfall Beratung und Unterstützung erforderlich sind.*

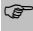
 Gesetzliche Pflegeversicherung § 7 SGB XI Hilfe und Beratung bzw. § 40 SGB XI (techn. Hilfen – Wohnumfeldmaßnahmen). (Bei Bedarf kann der Eigenanteil vom Sozialhilfeträger nach Antragstellung übernommen werden, wenn die sonstigen sozialhilferechtlichen Voraussetzungen vorliegen)

**SGB XI § 40 Pflegehilfsmittel und technische Hilfen**

- (1) 1Pflegebedürftige haben Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, die zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen beitragen oder ihm eine selbständigere Lebensführung ermöglichen, soweit die Hilfsmittel nicht wegen Krankheit oder Behinderung von der Krankenversicherung oder anderen zuständigen Leistungsträgern zu leisten sind. 2Die Pflegekasse überprüft die Notwendigkeit der Versorgung mit den beantragten Pflegehilfsmitteln unter Beteiligung einer Pflegefachkraft oder des Medizinischen Dienstes. 3Entscheiden sich Versicherte für eine Ausstattung des Pflegehilfsmittels, die über das Maß des Notwendigen hinausgeht, haben sie die Mehrkosten und die dadurch bedingten Folgekosten selbst zu tragen. 4§ 33 Abs. 6 und 7 des Fünften Buches gilt entsprechend.
- (2) Die Aufwendungen der Pflegekassen für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel dürfen monatlich den Betrag von 31 Euro nicht übersteigen.
- (3) 1Die Pflegekassen sollen technische Hilfsmittel in allen geeigneten Fällen vorrangig leihweise überlassen. 2Sie können die Bewilligung davon abhängig machen, dass die Pflegebedürftigen sich das Pflegehilfsmittel anpassen oder sich selbst oder die Pflegeperson in seinem Gebrauch ausbilden lassen. 3Der Anspruch umfasst auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch. 4Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben zu den Kosten der Hilfsmittel mit Ausnahme der Hilfsmittel nach Absatz 2 eine Zuzahlung von zehn vom Hundert, höchstens jedoch 25 Euro je Hilfsmittel an die abgebende Stelle zu leisten. 5Zur Vermeidung von Härten kann die Pflegekasse den Versicherten in entsprechender Anwendung der §§ 61, 62 des Fünften Buches ganz oder teilweise von der Zuzahlung befreien. 6Lehnen Versicherte die leihweise Überlassung eines Hilfsmittels ohne zwingenden Grund ab, haben sie die Kosten des Hilfsmittels in vollem Umfang selbst zu tragen.
- (4) 1Die Pflegekassen können subsidiär finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen gewähren, beispielsweise für technische Hilfen im Haushalt, wenn dadurch im Einzelfall die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert oder eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird. 2Die Höhe der Zuschüsse ist unter Berücksichtigung der Kosten der Maßnahme sowie eines angemessenen Eigenanteils in Abhängigkeit von dem Einkommen des Pflegebedürftigen zu bemessen. 3Die Zuschüsse dürfen einen Betrag in Höhe von 2.557 Euro je Maßnahme nicht übersteigen.
- (5) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und mit Zustimmung des Bundesrates die im Rahmen der Pflegeversicherung zu gewährenden Pflegehilfsmittel und technischen Hilfen zu bestimmen.

 Gesetzliche Krankenversicherung (Hilfsmittelverordnung – z. B. Halte- u. Stützgriffe, Einbau Treppenlift) bei entsprechendem ärztlichem Gutachten

 Bayerisches Wohnungsbauprogramm, Förderung von Neu- bzw. Umbau von Miet- und Eigentumswohnungen für schwer behinderte und schwer kranke Menschen, mind. 50 GdB (gem. den Wohnraumförderungsbestimmungen 2008 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 4. Dezember 2007 Az.: IIC1-4700-006/07)  
Zuständig: Landratsamt (Herr Zimmermann, Tel.: 505-221)

 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) zur Förderung von schwerbehinderten Menschen, SGB IX, § 33 (7) 6, § 102 (3) 1d SchwAV § 22 (Schwerbehinderten Ausgleichsabgabeverordnung).

**SchwAV § 22**

**Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung**

- (1) Schwerbehinderte können Leistungen erhalten
1. zur Beschaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum im Sinne des § 2 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes,
  2. zur Anpassung von Wohnraum und seiner Ausstattung an die besonderen behinderungsbedingten Bedürfnisse und
  3. zum Umzug in eine behinderungsgerechte oder erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Wohnung.
- (2) Leistungen können als Zuschüsse, Zinszuschüsse oder Darlehen erbracht werden. Höhe, Tilgung und Verzinsung bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls.
- (3) Leistungen von anderer Seite sind nur insoweit anzurechnen, als sie Schwerbehinderten für denselben Zweck wegen der Behinderung zu erbringen sind oder erbracht werden.
-

☞ Gesetzliche bzw. private **Unfallversicherung** Sozialgesetzbuch VII zur Anpassung der Wohnung bzw. Hilfsmittelausstattung (z. B. Treppenlift).

**SGB VII § 41 Wohnungshilfe**

- (1) Wohnungshilfe wird erbracht, wenn infolge Art oder Schwere des Gesundheitsschadens nicht nur vorübergehend die behindertengerechte Anpassung vorhandenen oder die Bereitstellung behindertengerechten Wohnraums erforderlich ist.
- (2) Wohnungshilfe wird ferner erbracht, wenn sie zur Sicherung der beruflichen Eingliederung erforderlich ist.
- (3) Die Wohnungshilfe umfasst auch Umzugskosten sowie Kosten für die Bereitstellung von Wohnraum für eine Pflegekraft.
- (4) Das Nähere regeln die Verbände der Unfallversicherungsträger durch gemeinsame Richtlinien

☞ **Bundesversorgungsgesetz § 27c**. Leistungen zur besonderen Ausstattung der Wohnung.

**BVG § 27c**

*Wohnungshilfe erhalten Beschädigte und Hinterbliebene. Die Wohnungshilfe besteht in der Beratung in Wohnungs- und Siedlungsangelegenheiten sowie in der Mitwirkung bei der Beschaffung und Erhaltung ausreichenden und gesunden Wohnraums. Geldleistungen werden nur erbracht, wenn die Wohnung eines Schwerbeschädigten mit Rücksicht auf Art und Schwere der Schädigung besonderer Ausgestaltung oder baulicher Veränderung bedarf oder wenn Schwerbeschädigte, Witwen, Witwer oder hinterbliebene Lebenspartner innerhalb von fünf Jahren nach ihrem erstmaligen Eintreffen im Geltungsbereich dieses Gesetzes Wohnungshilfe beantragen und eine Geldleistung durch die Besonderheit des Einzelfalls gerechtfertigt ist.*


☞ **Integrationsamt § 102 Abs. 3 Nr. 1 d SGB IX**

*(3) Das Integrationsamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auch Geldleistungen erbringen, insbesondere*

1. an schwerbehinderte Menschen
  - a) für technische Arbeitshilfen,
  - b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes,
  - c) zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz,
  - d) zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung,**
  - e) zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten und
  - f) in besonderen Lebenslagen

☞ **Rentenversicherung § 33 Abs. 8 Nr. 6 SGB IX** , Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- 8) Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 und 6 umfassen auch
1. Kraftfahrzeughilfe nach der Kraftfahrzeughilfe Verordnung,
  2. den Ausgleich unvermeidbaren Verdienstaufschlags des behinderten Menschen oder einer erforderlichen Begleitperson wegen Fahrten der An und Abreise zu einer Bildungsmaßnahme und zur Vorstellung bei einem Arbeitgeber, einem Träger oder einer Einrichtung für behinderte Menschen durch die Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5,
  3. die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes,
  4. Kosten für Hilfsmittel, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung, zur Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz und am Arbeitsplatz erforderlich sind, es sei denn, dass eine Verpflichtung des Arbeitgebers besteht oder solche Leistungen als medizinische Leistung erbracht werden können,
  5. Kosten technischer Arbeitshilfen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung erforderlich sind und
  6. **Kosten der Beschaffung, der Ausstattung und der Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung in angemessenem Umfang**

 **Kommunale Förderprogramme** (falls diese von Städten bzw. Gemeinden des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen angeboten werden).

Über mögliche Ansprüche kann die Wohnraumberatungsstelle des Landkreises informieren.